<u>Verordnung</u>

über das Baden, sowie über das Betreten und Befahren von Eisflächen im Loidlsee (Tiefenbachtal) in der Gemeinde Hausham.

Aufgrund Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBI. S. 323/540) erläßt die Gemeinde Hausham folgende

<u>Verordnung</u>

§1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist das Baden, sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Loidlsee (Tiefenbachtal) verboten.

§2

Gemäß Art. 27 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer dem Verbot § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§3

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 1999 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

GEIMEINDE HAUSHAM